

Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

Arbeitsbereitschaft

Bei der Arbeitsbereitschaft befindet sich der*die Arbeitnehmer*in am Arbeitsplatz. Es handelt sich nicht um Pausenzeiten. Das Bundesarbeitsgericht hat die Arbeitsbereitschaft als „*wache Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung*“ definiert.

Bereitschaftsdienst

Beim Bereitschaftsdienst ist der*die Arbeitnehmer*in verpflichtet, sich an einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Ort aufzuhalten, um der Aufforderung zur Arbeit unverzüglich nachkommen zu können. Der*die Arbeitnehmer*in unterliegt also einer Ortsbeschränkung und muss zum sofortigen Arbeitsbeginn fähig sein.

Rufbereitschaft

Bei der Rufbereitschaft kann der*die Arbeitnehmer*in seinen*ihren Aufenthalt frei wählen. Er*Sie muss nur (telefonisch) erreichbar und in der Lage sein, die Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Anfahrtswege zum Arbeitsort beschränken sich insofern auf Orte im Großraum Berlin.